

Sonderbrief zur gegenwärtigen kirchlichen Lage im Rheinland.

Darstellung und Beurteilung der sog. 44. Rheinischen Provinzialsynode am 3. Mai 1935 in Köln.

Unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Reichsinnenministers vom 6. und 7. November 1934:

Nur zur Unterrichtung, nicht zur schriftlichen Veröffentlichung

Nachdem der stellvertretende Präses D. Nold als der Vorsitzende des Provinzialkirchenrates der Rheinprovinz die Geschäfte der Provinzialgemeinde übernommen hatte, machte sich bei den „Deutschen Christen“ ein lebhaftes Bestreben bemerkbar, eine Provinzialsynode zustande zu bringen, die ihre schwer erschütterte Machtposition in der rheinischen Kirche wieder aufrichten sollte. Diesem Bestreben stellte sich von Anfang an der sogenannte „Ordnungsblock“ unter Leitung des Superintendenten Horn, Duisburg zur Seite. Einen weiteren Bundesgenossen fanden die Deutschen Christen bei der unter der Führung des ehemaligen Reichsleiters der Deutschen Christen, Hoffenfelder, stehenden Gruppe in den Kirchenbehörden, vor allem im ehemaligen preussischen Kirchenrat. Dieses Unternehmen war in besten Händen; denn es gelang der eigentlich treibenden Kraft in dieser Sache, einen Beschluß des ehemaligen Kirchenrats herbeizuführen und durch ihn einen „neutralen Mann von allseitigem Vertrauen“ mit der Einberufung der rheinischen Provinzialsynode zu beauftragen. Auf diese Weise wurde nicht ungeschickt verborgen, daß es sich um eine deutschchristliche Rückeroberung handelte.

Superintendent Horn übernahm den Auftrag und berief die Mitglieder der Provinzialsynode von 1933. Diese sogenannte „Provinzialsynode“ hat sich am 3. Mai in Köln versammelt. Um einen Eindruck davon zu geben, was hier geschehen ist, lassen wir den Bericht eines Augen- und Ohrenzeugen folgen, dem wir folgendes entnehmen: „Um 9.20 Uhr waren die Mitglieder der Provinzialsynode im Saal versammelt, worauf zum Beginn gesungen wurde: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ Vers 1—2. Superintendent Horn las Röm. 8 Vers 14—17, machte dazu einige Ausführungen und sprach ein Eingangsgebet. Sodann hielt er eine Eröffnungsansprache, aus der folgende Sätze bemerkenswert sind:

„Ich habe die Legitimation nicht zu prüfen, sondern die prüft mein Heiland!... Nicht leichten Herzens habe ich diesen Tag begonnen... Die Legitimation hatte 1933 zu erfolgen. Bis heute noch liegen gegen die Prov.-Syn. 1933 Beschwerden äußerlicher und innerlicher Art vor. Ich hatte den Auftrag vom Kirchenrat, die Legitimation zu prüfen. Ich habe das jetzt bei jeder einlaufenden Meldung getan. Die Synode von 1933 hatte sie im einzelnen zu prüfen; ich habe mich bewusst darauf beschränkt zu prüfen, daß die Synodalen nach Möglichkeit Mitglieder der Prov.-Syn. von 1933 sind: Ausnahme die aus ihren Synoden usw. Weggezogenen. Die lieben Brüder von der Bekenntnissynode fehlen.“

Es folgt nun die Verlesung der Urliste und die Feststellung der Anwesenden. Es wird gefragt, ob jemand Bedenken hat, was nicht der Fall ist. Horn fährt fort: „Die Provinzialsynode erkennt auf Grund § 54,6 R.O. die Abgeordneten als legitimiert an. Diese Legitimation auf Grund von 1933 ist nur eine beschränkte Legitimation. Es sind 124 Abgeordnete; also ist die Synode beschlußfähig. Ich eröffne daher nunmehr die 44. a. v. Prov.-Syn.“ Gegen den Beschluß der Legitimation wurde kein Widerspruch erhoben. Sup. Horn fährt fort: „Ich freute mich bei Erteilung des Auftrages der Beschränktheit und Präzisierung desselben. Ich habe die maßgebenden Stellen der Kirche und des Staates von der heutigen Tagung benachrichtigt, die letzteren aber nicht eigentlich eingeladen. Das kirchl. Amtsblatt zeigte uns die tiefe Anteilnahme der kirchlichen Behörden. (Reichs- u. Landesbischof Ludwig Müller. Gauleiter Koch wollte selbst kommen, war aber doch verhindert und hat Bischof Dr. Oberheid Grüße aufgetragen“, die dieser aber nicht öffentlich ausdrückte. „Dr. Werner ist ebenfalls verhindert und wünscht telegraphisch aufbauende Arbeit. Wir grüßen das rheinische Kirchenregiment. Ich will Einzelnamen nicht nennen; aber D. Dr. Forsthoff gilt ein besonderer Gruß, dessen Sohn heute Hochzeit hat“ (Starkes Händeklatschen). „Ich bin zu meinem Auftrag nicht vorher gefragt worden. Man muß Berlin die Verantwortung überlassen. Aber ich bin ein alter Komikopp: Was befohlen wird, wird ausgeführt! Wo man sich den Kopf dauernd zerbricht, ob alles in Ordnung, alles beschlußmäßig ist, da zerbricht man die Kirche. Man lebt dann ein Leben frei in der Wüste. Das paßt nicht zu Gottes Wort, auch nicht zum Dritten Reich! Ist mein Auftrag eine Sünde? Ich hatte im Februar einen gemeinsamen Eingabeentwurf für alle drei Gruppen an den E.O.R. vorgeschlagen, denjenigen anzuerkennen, den der Kirchenrat betrauen würde. Wenn ich jetzt vorher gefragt worden wäre, so hätte ich die Beschlußfähigkeit bezweifelt, da ich nicht mehr als 30 Leute erwartet hätte. Daß es so wurde, wie es sich heute zeigt, halte ich für ein Geschenk Gottes an unsere rheinische Kirche.“ Es folgt nun der Vorschlag aus dem Plenum, Superintendent Horn zum Präses zu wählen, was durch Zuruf unter lautem Beifall geschieht. Er nimmt die Wahl an. „Ich sehe einen ungeheuren Berg von Vergrämung, Verknennung und Haß vor mir. Wir wollen immer zusammenstehen, um rheinisches Recht zu wahren und zu fordern. Das heißt aber nicht, auf jeden Fall auf dem alten Recht zu beharren. Das rheinische Wesen ist in Vic. Müllers Schrift, die Ihnen allen zugeht („Die

des Deutschlandliedes, von einer andern Stimme dann dessen Vers: „Einigkeit und Recht und Freiheit“ angestimmt.“

* * *

Wie aus diesem Bericht deutlich hervorgeht, ist diese Versammlung keine Synode gewesen. Nur solche, die eine Synode mit einer parlamentarischen Wahlkörperschaft verwechseln, können der Meinung sein, es hätten in Köln synodale kirchliche Wahlen stattgefunden. Aber selbst für ein Denken, das auch eine kirchliche Körperschaft unter rein formalrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist die Kölner Versammlung keine Synode gewesen. Wir fassen die rechtlichen Einwände noch einmal kurz zusammen:

1. Die Kölner Versammlung ist von einer unzuständigen Stelle einberufen worden. Es gibt in der Kirchenordnung keinen Rechtstitel, der Superintendent Horn ermächtigen könnte, eine Synode einzuberufen.

2. Der dem Superintendenten Horn erteilte Auftrag ist von einer unrechtmäßigen Stelle, nämlich dem ehemaligen Kirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, gegeben worden.

Der Präsident dieses ehemaligen Kirchenrats, Dr. Werner, hat bei der vor kurzem nach 5/4-jähriger Unterbrechung der Tätigkeit dieser Körperschaft wieder erfolgten Einberufung seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Zusammensetzung aufs Stärkste ausgesprochen, wie auch die entscheidenden staatlichen Stellen ihn bis heute nicht anerkennen. Der Aufruf des Kirchenrats an die „Außerordentliche 44. Rheinische Provinzialsynode am 3. Mai in Köln“ im Rheinischen Kirchlichen Amtsblatt ist auch nicht, wie die Uberschrift ankündigt, vom Vorsitzenden dieses ehemaligen Kirchenrats, also von Dr. Werner, sondern von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, Oberpräsident Koch, Königsberg, ergangen!!

3. Und auch, wenn die Rechtsbedenken gegen den Kirchenrat nicht bestünden, wäre er durch kein verfassungsmäßiges Recht befugt, irgend einen rheinischen Pfarrer mit der Einberufung und Leitung einer rheinischen Provinzialsynode zu beauftragen.

4. Die Zusammensetzung der Provinzialsynode 1933 unterliegt (wie Horn auf seiner Versammlung selbst zugeben mußte) stärksten Rechtsbedenken. Die Berufung einer großen Zahl von Abgeordneten ist nach Willkür erfolgt und nicht nach den Vorschriften der Kirchenordnung. Aus diesem Grunde ist die Kölner Versammlung nicht einmal formalrechtlich beschlußfähig gewesen, da schon die formale Unrechtmäßigkeit von mindestens 10–12 Abgeordneten feststeht. Zieht man diese von den 124 Erschienenen ab, so bleiben nicht mehr die erforderlichen zwei Drittel übrig.

* * *

Wichtiger als alle formal-rechtlichen Erwägungen über die Unzuständigkeit der Kölner Versammlung sind die kirchlichen und bekenntnismäßigen Gesichtspunkte, unter denen eine Synode aus ihrem Wesen heraus steht: Eine Prüfung der Zusammensetzung der Kölner Versammlung ergibt folgendes Bild: Von den 107 Abgeordneten der Kreis-synoden erscheinen 53 Mitglieder, zu denen 31 l. oder 2. Stellvertreter hinzutreten. Von den 33 Superintendenten erscheinen 15 und 5 Synodal-Assessoren. Von den 33 berufenen Mitgliedern erscheinen 13 und 7 Stellvertreter. Das bedeutet: von der 173 Mitglie-

der umfassenden Provinzialsynode sind nur 81 ordentliche Mitglieder anwesend und 43 Ersatzleute berufen!

Dagegen halte man, daß die „Synode“ von folgenden Hauptvertretern und Stellvertretern schriftlich abgelehnt worden ist:

Provinzialkirchenrat	13
Superintendenten, Syn.-Assessoren und Stellvertretende Synodalassessoren	34
Beretreter der Kreis-synode	109
Evgl. theol. Fakultät	1
Vom Kirchenrat berufene Mitglieder	3
Gustav Adolf Richtung	2
Frauenverbände	7
Arbeitervereine	3
Religionsunterricht erteilende Lehrer	3
Küster	1
Rhein. Gemeinschaftsbund	1

Außerdem haben geschlossen die Vertreter der Äußeren und Inneren Mission die Teilnahme an der Versammlung abgelehnt.

Die ihrer kirchlichen Verantwortung bewußten Synodalen haben also gefehlt.

Dazu kommt noch dies: Eine Synode deren Mitglieder in der Mehrzahl vor einem Jahr der Auflösung der Synode durch bischöfliche Diktatur zugestimmt haben, ist keine kirchliche Synode im Sinn und Geist unserer rheinischen Kirchenordnung. Eine Synode, die Abgeordnete legitimiert, deren kirchenzerstörendes Handeln vor aller Welt offenbar ist, oeweißt aufs neue ihre Unfähigkeit zu kirchlichem Handeln.

Eine Synode, die es für möglich hält, Abgeordnete, die zur nationalkirchlichen Bewegung der Thüringer Deutschen Christen gehören, zu legitimieren, kann nicht als ein kirchliches Organ anerkannt werden. Zum Beweis dafür, daß die Mitglieder der nationalkirchlichen Bewegung außerhalb der evangelischen Kirche stehen, seien nur ein paar Stellen aus der Schrift ihres Führers Deutheuser „Der Weg zur deutschen christlichen Nationalkirche“ angeführt:

„In der Linie der nationalkirchlichen Bestrebungen liegt natürlich der völlige eindeutige Bruch mit der konfessionell bestimmten Kirche. Da unserer Gemeinde das deutsche Erleben zugrunde liegt, das Erlebnis gemeinsamen Kampfes im Weltkrieg und in der nationalsozialistischen Bewegung, in dem das konfessionelle Christentum lebens-, leidens- und glaubensmäßig überwunden wurde, ist es für uns unmöglich, in den bisherigen konfessionell geprägten Kirchen die für unsere Zeit wirkungsstarke Form einer christlichen Gemeinde zu sehen.“ „Wir müssen aber erkennen, daß Deutschland angehäuft ist mit religiösen Zäunen und Barrikaden, die letztlich alle nur noch der Aufgabe dienen, die deutschen Seelen von dem Gott, der sie geschaffen hat, zu trennen. Die Zeit aber der Privatgötter ist in Deutschland vorüber.“ „Denn das bitterste Leid liegt heute auf dem, der Tag und Nacht nur ein Gebot auf sich lasten fühlt: „Ihr Deutschen sollt ein Volk werden“. Wer dies Gesetz vernommen, der würde lieber alle Frömmigkeit seiner Kindertage, Protestantismus und Katholizismus, ja Jesus selbst drangeben, könnte er damit die Zäune und Mauern zwischen den deutschen Herzen niederbrechen.“

Es ist hier nicht der Raum nachzuweisen, daß die übrigen Abgeordneten — es waren etwa 100 Deutsche Christen in Köln neben nicht einmal 20 sogenannten „Neutralen“ versammelt — sich auf der gleichen

Sinie schwärmerischer Irrlehre bewegen, die bei den Thüringer Deutschen Christen am offenkundigsten in die Erscheinung tritt. Darin hat sich bei aller Beweglichkeit der Bewegung „Deutsche Christen“ seit 1933 grundsätzlich nichts geändert. Einer ihrer führenden Männer gab noch zum diesjährigen Osterfest folgenden Erlaß des Oberkirchenrates, der im kirchlichen Amtsblatt der Rheinprovinz vom rheinischen Konsistorium weitergegeben wurde, heraus:

„Des Geburtstages des Führers ist in diesem Jahr grundsätzlich in den Gottesdiensten des ersten Osterfeiertages, 21. April, in Predigt und Kirchengebet zu gedenken. Der Vergewärtigung des Sieges des Osterfürsten in seinen Auswirkungen und Forderungen ist unschwer der Hinweis auf die Leistungen und Ziele des Führers unseres Volkes unter- und einzuordnen.“

Was in dieser Verlautbarung geschieht, ist eine unerträgliche Vermischung von christlicher Verkündigung und politischen Ereignissen, von Evangelium und Nation, eine Nebeneinanderstellung von Gott und Mensch, die in der christlichen Kirche unmöglich ist. Hier werden die Wege deutlich, die folgerichtig bei denen enden, die einen deutschen Glauben und eine Nationalkirche an die Stelle des Bekenntnisses zu Christus und der Kirche Jesu Christi setzen.

* * *

Die Kölner Versammlung hat in ihrem Ergebnis bewiesen, daß es im gegenwärtigen Kirchenkampf keine Neutralität gibt. Der Ordnungsblock hat sich erneut für die „Deutschen Christen“ entschieden. Die aus den dort getätigten Wahlen hervorgegangenen Körperschaften sind deutsch-christlich, und der „Präsident“ Horn steht an der Spitze einer Kirche der Deutschen Christen. Ob er will oder nicht, er muß die deutsch-christliche Herrschaft fördern.

Die Ordnung und Führung dieser Kirche geschieht unter der Mitherrschaft der kirchenzerstörenden Irrlehre. Sie steht unter der Notwendigkeit, das deutsch-christliche Kirchenregiment bedingungslos anzuerkennen. Einen Weg also, zur Ordnung zu kommen, ohne hier eine Entscheidung in der Kirche zu vollziehen, gibt es nicht. Diese Tatsache ist ein erneuter Beweis für die Wahrheit, daß Bekenntnis und Ordnung der Kirche nicht voneinander zu trennen sind. Das Verhalten des Leiters und seiner Freunde vom Ordnungsblock macht deutlich, daß bei ihnen die deutsch-christliche Anschauung herrscht, nach welcher Bekenntnis und Ordnung der Kirche nichts miteinander zu tun haben. Darum kann er die Augen vor der ihm nicht unbekannten Tatsache verschließen, daß er Ordnung und Recht wider Gottes Wort auf Rechtsbeugung und Rechtsbruch aufzubauen versucht.

Erschütternd ist die offenkundige Flucht des Leiters dieser Versammlung vor der Verantwortung. Zur einen Hälfte schiebt er sie auf Gott und zur andern Hälfte auf die Berliner deutsch-christliche Kirchenleitung. Das Wort vom „Kommisstopp“ kann mit seiner gewollten bürokratischen Platttheit nicht verdecken, was es verdecken soll, daß hier ein Kraftmeiertum, das sich vor den Augen der Versammlung als zeitgemäß und annehmlich gibt, wider den Stachel im Gewissen lösen will. Das Wort vom Kommisstopp als betont entscheidendes Merkmal für kirchliches Handeln ist nicht etwa nur wegen seiner Bürokrasie erschütternd — eine so unkirchliche Versammlung kann ja nicht kirchlich reden, muß in Wort und Haltung vom Bei-

fallmatischen als Selbstbetätigung menschlichen Siegesbewußtseins an bis zum Rauchen auf der Synode das Wort der Schrift ablehnen: „Stellt euch nicht dieser Welt gleich!“ —, es ist darum so erschütternd, weil es der Ausdruck eines Verständnisses der Kirche und ihrer Ordnung ist, das nicht seine Ausrichtung am Worte Gottes, sondern am wechselnden Geist der Zeiten findet und diesem Geist ein Herrschafts- oder Mitbestimmungsrecht in der Kirche einräumt. Solche Männer sind deswegen auch unfähig, den Kampf gegen den „demokratischen Geist“ der Kirchenordnung von 1922 zu eröffnen.

Im übrigen liegt hier ein Mißbrauch des Wortes vom soldatischen Gehorsam vor; denn die soldatische Erziehung zum Gehorsam ist gegründet auf echte militärische Führung und deswegen gerade nicht auf der Flucht vor der persönlichen Verantwortlichkeit aufgebaut, sondern auf ein Handeln aller persönlichster Verantwortung im Augenblick der Entscheidung ausgerichtet.

Die Kölner Versammlung ist die Zusammenfassung der politisierten Nichtkirchlichkeit, auch wenn sie sich in der Gestalt des von ihr gewählten Präses ein anderes Gesicht zu geben versucht. Es hätte gerade diesem Mann zu denken geben müssen, daß ihm der Beifall derer zufällt, die von ihm als Theologen und Mann der Kirche vollkommen geschieden sind.

Eine solche Versammlung ist in ihrem Sein und Handeln gerichtet. Sie ist gescheitert, auch, wenn ihre Ergebnisse feierlich im „kirchlichen Amtsblatt der Rheinprovinz“ veröffentlicht werden. Daß sie die Anerkennung des deutsch-christlichen Kirchenregimentes in Berlin und Düsseldorf findet, kann nicht wundernehmen. Aber diese Tatsache ist für die evangelische Kirche des Rheinlandes völlig unbeachtlich, da der hier beschrittene Weg weder von der Bekenntnisgrundlage unserer Kirche zu rechtfertigen ist, noch die Ordnung dieser Kirche achtet. Ein solcher Weg kann niemals zu dem Ziel führen, die Ordnung in einer zerstörten Kirche wiederherzustellen.

Der einzige Weg, der zu Ordnung und Frieden führt, ist: Gehorsam gegen das Wort Gottes. Der Grundartikel unserer rheinisch-westfälischen Kirchenordnung lautet: „Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an.“

Nur eine Synode, die auf dem Boden dieses Artikels steht und nach ihm handelt, ist imstande, die zerstörende Kirche wieder neu zu ordnen und ihr eine neue bekenntnisgebundene Leitung zu geben. Die Kölner Versammlung, die sich den Namen einer „44. außerordentlichen Provinzialsynode“ gab, war nach dem Maßstabe dieses Artikels und der hierauf sich aufbauenden Kirchenordnung keine rheinische Provinzialsynode. Darum sind alle auf ihr vollzogenen Wahlen nach kirchlichem Recht nichtig.

Die rheinischen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten werden, sofern sie dem Bekenntnis und der Ordnung ihrer Kirche treu sind, daraus die Folgerung ziehen und den von ihnen beschrittenen Weg der Bekenntnenden Kirche weitergehen.

Der Rat der engl. Bekenntnissynode im Rheinland.

D. Humburg, Präses, Held, Pfr., Lic. Dr. Bedemann, Pfr., Schlingensiefen, Pfr., Dr. Mensing, Dr. Schulze zur Wieche.